

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz zur Änderung des Landesjustiz-
kostengesetzes und anderer Gesetze*)**

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S.109, ber. S.244), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43, 45), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Notare“ die Wörter „nach § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 und“ gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

*) Artikel 1 Nummer 1 bis 4 und Artikel 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 46 vom 21. Februar 2008, S. 11) beziehungsweise ihrer Vorgängerregelung, der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 129). Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

bb) In Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Satz 2“ gestrichen.

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

b) § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „Genossenschaft“ durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und von Verträgen nach § 15 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft stehen,“ werden gestrichen.

4. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „Gebühren, Auslagen und Aufwandsentschädigungen und“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen sowie“ ersetzt.

5. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4.3 werden folgende Nummern eingefügt:

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------|---|-------------|
| „4.4 | Zurückweisung eines Antrags nach Nr. 4.1 oder 4.2 | 25 |
| 4.5 | Eintragung eines vorübergehend tätigen Verhandlungsdolmetschers oder Urkundenübersetzers nach § 15 a AGGVG..... | 25“. |

c) Es werden folgende Nummern 7 bis 7.4 angefügt:

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-------------------------------------|---|-------------|
| „7 | Notare im Sinne von § 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) | |
| 7.1 | Bestellung zum Notar gemäß §§ 6, 6 b und 12 BNotO | 600 |
| Anmerkung: | | |
| § 3 JVKostO findet keine Anwendung. | | |

| | |
|--|-----------------|
| 7.2 Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar im Sinne von § 3 BNotO | 150 |
| 7.3 Bestellung eines Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BNotO oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung | 25 |
| 7.4 Bestellung eines ständigen Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BNotO oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung | 50 ^a |

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „geschlossenen“ gestrichen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufsrichter, Handelsrichter, Vertreter der Staatsanwaltschaft und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet.“

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verfahren vor den Gerichten in Anwaltssachen, den Richterdienstgerichten sowie in Verfahren, die nach der Bundesnotarordnung oder dem Steuerberatungsgesetz dem Land- oder Oberlandesgericht zugewiesen sind, und erfassen in diesen Verfahren auch ehrenamtliche Richter.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43, 46), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zulassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1995 (GBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

- (2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung
1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
 3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Gerichte in Arbeitssachen

Das Gesetz über die Gerichte in Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

- (2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung
1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
 3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Artikel 1, 3, 8, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Artikel 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 Nummer 1, Artikel 14 und 18 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 10 Nummer 2 bis 4 tritt am 17. Dezember 2011 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB)

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Absatz 1 und 4“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Schlussvorschriften

§ 1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580) außer Kraft.

§ 2

Übergangsvorschrift zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

(1) Die Staatskasse erhält keinen Anteil an den seit dem 1. Juni 2002 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen notariellen Beurkundungsgebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die auf Grund zwingender gesellschaftsrechtlicher Vorgaben der notariellen Beurkundung bedurften. Soweit diese Gebühren zur Staatskasse erhoben wurden, werden sie unbeschadet der bisherigen Regelung der Gebührengläubigerschaft den Notaren vollständig überlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist auf die bis zum 31. Dezember 2008 entstandenen Gebühren für

1. die Beurkundung der Abtretung oder der Verpfändung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder der Bestellung eines Nießbrauchs daran sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung, durch die eine dahingehende Verpflichtung begründet wird, es sei denn, ein solcher

Vorgang dient der Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft,

2. die Beurkundung einer Umwandlung, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt,
3. die Beurkundung von Verzichtserklärungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 3, § 125 Satz 1, § 127 Satz 2, §§ 135, 176, 177, 192 Absatz 3 Satz 2 und § 198 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes,

das bisher für diese Beurkundungen maßgebliche Recht weiter anzuwenden.